

Rudolf Gähler  
Zollexperte  
Dafdfsdfsdfdsfasdfsad820  
0 Schaffhausen

## NOTIZ

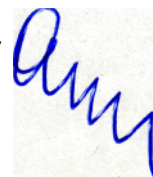
In der Eigenschaft als Beistand nahm ich am 27.09.2002 bei einem Gespräch des mir seit drei Jahren gut bekannten Josef Rutz (JR) bei der Vormundschaftsbehörde Neuhausen teil. Zugegen waren ausserdem die getrennt lebende Ehefrau von JR, \*Marika Rutz (MR) sowie der Vormundschaftssekretär der Gemeinde Neuhausen Fredi Fehr (FF). Zwar wunderte sich FF so sehr über meine Präsenz, dass er mir beschied, aufgrund meiner Anwesenheit würde ich als Zeuge vor Gericht nicht vorgelesen bzw. gehört. Im Laufe der Aussprache versuchte ich damals im Interesse von JR und insbesondere zum Wohle seiner Kinder noch zu retten was zu retten ist. Ich wies FF in ruhigem Ton darauf hin, dass aus meiner Sicht die massive Reduktion bzw. die Sistierung des Besuchsrechtes des Kindesvaters Josef Rutz (JR) aufgrund des von FF vorgebrachten Grundes (angeblich religiöse Manipulation der Kinder) dem Gesetzmässigkeits- oder Legalitätsprinzip (Art. 5 BV) widersprechen würde. Es steht für mich auch noch heute fest, dass JR weder physische noch psychische Gewalt an seinen Kindern ausgeübt hat, noch jemals die Gefahr einer Kindsentführung durch JR bestanden hatte oder besteht. Nach meiner Rechtsauffassung obliegt ferner die Verantwortung für die religiöse Erziehung der Kinder nicht nur der das Sorgerecht für die Kinder ausübenden Person sondern auch dem anderen, getrennt von den Kindern lebenden Elternteil (s. u.a. ZGB Art. 272, 273, 274 + 303 Abs. 1). Weiter habe ich mir erlaubt, darauf hinzuweisen, dass aus meiner Sicht Kommunikationsprobleme und Missverständnisse zwischen der VB, der Kindsmutter MR und JR bestehen. Ursachen dürften die aus Misstrauen, Bitterkeit und Hass entstandenen gegenseitigen Verletzungen sein.

FF wies mich schroff ab und beleidigte mich, indem er in den Raum stellte, ich sei nicht „normal“. Darauf entgegnete ich ihm lediglich, dass ich mir dies von ihm nicht sagen lassen brauchte.

Ausserdem fiel mir während des Gespräches eine eklatante Befangenheit von FF in dem Sinne auf, als dass er (FF) in allen wesentlichen Punkten einseitig und uneingeschränkt hinter MR bzw. den Anträgen ihrer Anwältin stand, MR per „Du“ anredete und JR mit „Sie“ ansprach. FF wollte mich am Anfang der Aussprache glauben machen, dass er MR vor ihrer Trennung von JR nicht gekannt habe, was nach meinen Informationen nicht der Wahrheit entspricht. Gleichzeitig wies er mich darauf hin, dass wir uns hier nicht auf dem Fussballplatz sondern bei der Vormundschaftsbehörde Neuhausen befänden. Dies offenbar, weil FF und meine Person während Jahren zu den Aktivmitgliedern der Seniorenabteilung des FC Schaffhausen gehörten.

Für die Richtigkeit:

Rudolf Gähler



Schaffhausen, 19.05.2003 rg